

Kreisausschuss des  
Rheingau-Taunus-Kreises  
-Vorbeugender Brandschutz-  
Heimbacher Str. 7  
65307 Bad Schwalbach



Merkblatt  
Gebäudedefunkversorgung  
mit TETRA-Digitalfunk für  
Feuerwehren  
Fassung Juni 2017

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1 Einleitung</b> .....	2
<b>2 Grundsätzliches</b> .....	2
<b>3 Erforderlichkeiten</b> .....	3
<b>4 Regularien</b> .....	3
4.1 Anmeldung .....	4
4.2 Technische Unterlagen (Netzunabhängige Lösungen) .....	4
4.3 Netzversorgung .....	4
<b>5 Bauausführung</b> .....	5
5.1 Unterbringung der aktiven Komponenten einer Gebäudefunkanlage .....	5
5.2 Stromversorgung .....	5
5.3 Bedieneinrichtungen .....	5
5.4 Anlagenbestandteile .....	6
5.4.1 Direct Mode Repeater (DMO) .....	6
5.4.2 TMO(a) .....	6
5.4.3 Optisches Verteilsystem .....	7
5.5 Ein- und Ausschaltmöglichkeiten .....	7
5.6 Antennen Verteilsystem .....	7
<b>6 Abnahme</b> .....	8
6.1 Allgemein .....	8
6.2 Einweisung / Funktionale Abnahme .....	8
6.3 Dokumentation .....	9
<b>7 Wartung / Störungsmeldung</b> .....	10
7.1 Wartung .....	10
7.2 Störungen .....	10
<b>8 Bestandsanlagen</b> .....	10
<b>Anhang</b>	
<b>Ablauf Meldeverfahren</b> .....	11

## 1 Einleitung

Der Ausbreitung von Funkwellen innerhalb von Gebäuden und von innen nach außen sind physikalische Grenzen gesetzt. So können Stahlbeton, Reflexion an Scheiben etc. bei Gebäuden dazu führen, dass ein ausreichender Funkverkehr nicht sichergestellt ist.

Im Rahmen eines bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu einer baulichen Anlage kann die Forderung nach Einrichtung einer Gebäudefunkanlage zur Einsatzunterstützung aufgestellt werden.

Weiter kann eine Verpflichtung zur Einrichtung einer Gebäudefunkanlage entsprechend dem Stand der Technik sich aus dem § 45 Abs. 1 Nr. 6 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ergeben.

Gebäudefunksysteme werden als „Gebäudefunkanlagen“ bezeichnet, wenn sie aktive Sende-/Empfangskomponenten enthalten. Analog ist auch der Begriff „Objektfunkanlagen“ gebräuchlich.

Dieses Dokument basiert auf den bisherigen Erfahrungen bei der Realisierung von Objektfunkanlagen. Es hat den Status einer Empfehlung.

## 2 Grundsätzliches

Eine Gebäudefunkanlage ist eine stationäre funktechnische Einrichtung zur Einsatzunterstützung der Feuerwehr. Sie sind so auszubilden, dass ihre Funktion jederzeit gewährleistet ist.

Im Wesentlichen besteht die Gebäudefunkanlage aus folgenden Komponenten:

- Ortsfeste(n) Sende- und Empfangsanlage(n),
- unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV),
- Antennen-Verteilssystem im Gebäude,
- ggf. optischem Verteilsystem
- ggf. Außenantenne(n) in den Feuerwehranfahrtsbereichen sowie einem
- Feuerwehr-Gebäudefunkbedienfeld (FGB).

Gebäudefunkversorgungsanlagen in Hessen sind grundsätzlich mit zwei DMO-1b-Repeatern auszustatten. Alternativ sind TMOa-Anlagen nach Vorgabe der zuständigen Brandschutzdienststelle möglich. Die Einheitlichkeit der Objektfunksysteme ist in einem Zuständigkeitsbereich anzustreben. In begründeten Einzelfällen sind auch andere technische Lösungen nach Vorgabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle möglich. So kann zu den beiden DMO-1b-Repeatern eine netzangebundene TMO-Versorgung erforderlich werden bei:

- Übersteigen des einsatztaktischen Gesprächsbedarfs von zwei gleichzeitigen Sprechpfaden (z.B. wegen der Abbildung der Führungsstruktur im oder über mehrere Gebäude),
- Überschreiten der Grenzen autarker technischer Lösungen (z.B. durch Entkopplung zu benachbarten Systemen).

Es ist statthaft, das Antennen-Verteilssystem im Gebäude von Dritten (z.B. Haustechnik) durch Einkopplung einer eigenständigen Betriebsfunktechnik mitzubeneutzen. Diese Betriebsfunk-Systemtechnik ist getrennt von der BOS-Technik vorzuhalten und darf diese nicht störend beeinflussen.

**TMOa ist die standardmäßige Gebäudefunktechnik im Rheingau-Taunus-Kreis, vorbehaltlich einer Forderung einer anderen Technik bei speziellen Gebäuden.**

Über dieses Merkblatt hinaus kann der „Leitfaden Objektversorgung der BDBOS“ zur technischen Ausführung herangezogen werden.

### 3 Erforderlichkeiten

Der Funkverkehr der Feuerwehr ist grundsätzlich innerhalb des Gebäudes sowie vom gesamten Außenbereich des Gebäudes nach innen und umgekehrt zu gewährleisten. Zum Außenbereich gehören auch alle unmittelbaren Anfahrts- und Aufstellungsbereiche der Feuerwehr.

Eine ausreichende Funkversorgung in einem Gebäude ist vorhanden, wenn

- a. auf mindestens 96 % der zu versorgenden Fläche ein Mindestpegel von -88 dBm (HRT in Gürteltrageweise) erreicht wird,
- b. die Summe der nicht-versorgten Bereiche eines Brandabschnitts dürfen 4% der Gesamtfläche nicht überschreiten.
- c. in jedem Raum zumindest 1m um die Tür des Fluchtweges eine Funkversorgung möglich ist.
- d. ein direkter Funkverkehr im Direct Mode bei 1 Watt Sendeleistung in Gürteltrageweise mit Standard-70cm-Antenne gemäß den Kriterien b. und c. von fast jedem Ort des Objektes zu einem von der Feuerwehr festzulegenden Zutrittsbereich möglich ist.

Ist die Funkversorgung nicht ausreichend, so ist eine Gebädefunkanlage vorzusehen.

In der Regel sind die Aufstellbereiche der Feuerwehr als Ausgangspunkte einer Funkfeldmessung anzunehmen. Zusätzliche Bereiche können durch die zuständige Brandschutzdienststelle festgelegt werden, wie z.B. Sprinkler-, Brandmeldezentralen sowie deren Unterzentralen oder andere für die Feuerwehr wichtigen Bereiche. Die Strahlungsleistung des Messsenders muss dabei genau +30 dBm und der Signalpegel der Empfangseinrichtung mindestens -88 dBm betragen. Die bei der Messung Verwendung findenden Frequenzen müssen zwischen 380 MHz und 410 MHz liegen.

Die ausreichende Funkversorgung ist durch eine geeignete Funkfachfirma im Auftrag des Betreibers der baulichen Anlage mit entsprechenden Messmitteln nachzuweisen. Der Nachweis ist in schriftlicher Form mit Dokumentation der gemessenen Werte der Brandschutzdienststelle vorzulegen (Erforderlichkeitsmessung).

Die Gebädefunkanlage darf benachbarte Gebädefunkanlagen und die BOS TETRA-Freifeldversorgung nicht stören.

Sollte sich die Funkversorgung in Gebäuden nach § 45 HBKG ohne technische Gebädefunkanlagen als ausreichend erwiesen haben, so kann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Brandschutzdienststelle in begründeten Verdachtsfällen, dass die Gebädefunkversorgung nicht mehr ausreichend sein könnte, z.B. durch bauliche Veränderungen - auch in der Nachbarschaft -, stichprobenartige Wiederholungsmessungen gefordert werden. Die mit der Messung beauftragte Firma muss schriftlich erklären, ob die gemessenen Werte die Versorgung nach oben angeführten Kriterien erfüllen und dass eine Gebädefunkversorgung sichergestellt ist.

### 4 Regularien

Die Gebädefunkanlage ist vom Eigentümer/Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten zu beschaffen, zu installieren und zu unterhalten. Der Feuerwehr ist die kostenfreie Nutzung zu ermöglichen. Die Kosten für notwendige technische Änderungen sowie Wartungs- und Reparaturarbeiten sind vom Betreiber zu tragen.

Der Betreiber muss den Zugang zur gesamten Gebädefunkanlage jederzeit ermöglichen, um evtl. Störungen des BOS-Digitalfunks prüfen und ggf. beheben zu können.

Das erforderliche Verfahren ist mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises abzustimmen.

#### **4.1 Anmeldung**

Das im Leitfaden der BDBOS beschriebene Anzeigeverfahren kommt grundsätzlich zur Anwendung. Im Anhang ist der schematische Ablauf dargestellt. Das Verfahren muss vor Baubeginn bis zur Nutzungserlaubnis der Frequenzen durch die BDBOS abgeschlossen sein. Die jeweils gültige Version des Anzeigeformulars befindet sich auf der Homepage der BDBOS [www.bdbos.bund.de](http://www.bdbos.bund.de).

#### **4.2 Technische Unterlagen (netzunabhängige Lösungen)**

Der zuständigen Brandschutzdienststelle sind mindestens folgende Unterlagen in digitaler zusammen mit dem Anzeigeformular der BDBOS einzureichen:

- Deckblatt mit folgenden Angaben:
  - Anschrift des zu versorgenden Objektes mit Koordinaten in WGS 84<sub>2</sub> (World Geodetic System) (Grad, Minute, Sekunde),
  - Objekteigentümer inkl. Anschrift und Telefonnummer sowie ggf. des/der Nutzer,
  - ausführender Planer der Gebäudefunkanlage (inkl. Kontaktdaten),
  - ausführender Errichter der Gebäudefunkanlage (inkl. Kontaktdaten),
  - Angaben über die Nutzung des Objekts (z. B. Hotel oder Verkaufsstätte),
  - Installationszeitraum und
  - Termin der geplanten Fertigstellung.
- Messung der aktuellen Versorgungsgüte vor Ort unter Angabe der ausführenden Firma (ggf. Plot als Anlage)
- Planungsunterlagen als Realisierungsvorschlag:
  - Feldstärkeberechnung im Funktionsbereich und im Gebäude
  - Standortskizze mit Antennenpositionen (Adresse, Höhenangaben ü. N.N. des Straßenbezugspunktes, der Gebäudehöhen und ggf. äußeren Antennenstandorte)
  - Blockschaltbild und Pegelbilanz (Uplink und Downlink)
  - Datenblätter der angebotenen Technik (Repeater, Antennen, Kabel etc.)
  - EMV-Konformitätszulassung
  - Sicherheitskonzept zum Sabotageschutz der aktiven Komponenten

#### **4.3 Netzversorgung**

Fordert die zuständige Brandschutzdienststelle eine TMO-Versorgung im Gebäude ein, so ist umgehend die Landesbetriebsstelle Digitalfunk Hessen (LBD) zu informieren und einzubeziehen.

Hierzu ist folgende eMail-Adresse zu verwenden:

[lbd-technik-ov.ptlv@polizei.hessen.de](mailto:lbd-technik-ov.ptlv@polizei.hessen.de)

Bei einem ersten Gespräch mit dem Objekteigentümer und dem Planungs- / Errichtungsunternehmen werden die erforderlichen Schritte sowie technischen Rahmenbedingungen besprochen und die erforderlichen Regularien übergeben. Sie ergänzen dieses Merkblatt.

## 5 Bauausführung

### 5.1 Unterbringung der aktiven Komponenten einer Gebädefunkanlage

Die Installation einer Gebädefunkanlage für die BOS ist eine Sicherheitseinrichtung und muss entsprechend geschützt werden. Daher sind alle aktiven Komponenten der Gebädefunkanlage in Technikräumen oder Gehäusen unterzubringen, die in feuerbeständiger Bauweise (F90) auszuführen sind, insofern sich aus der Gebäudeklasse keine geringeren Anforderungen ergeben. Weiterhin sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Ausschließliche Nutzung für die Gebädefunkanlage,
- Ständiger Verschluss / notwendige Schlüssel sind sicher unterzubringen,
- Überwachung durch die vorhandene Brandmeldeanlage (falls vorhanden),
- Ist eine automatische Löscheinrichtung vorhanden, darf dies keine Wasserlöschanlage sein,
- Wände, Decken und Türen müssen der gleichen Feuerwiderstandsklasse entsprechen, um bei einem Brand in angrenzenden Gebäudeteilen den Betrieb ausreichend lang aufrecht erhalten zu können. An die Anforderung von Türen können Erleichterungen gestellt werden, wenn die Technikräume über notwendige Flure oder von außen direkt zugänglich sind.

### Kennzeichnung

An der Zugangstür BMZ/FIZ am Feuerwehr Schlüssel Depot (gelbe Blitzleuchte), muss ein Hinweis auf die zu nutzenden TMOa Gruppen der Objektfunkanlage angebracht sein.



### 5.2 Stromversorgung

Die Stromversorgung aller Komponenten ist unabhängig von einer verfügbaren Gebäudenetzersatzanlage unterbrechungsfrei auszulegen. Planerisch muss ein netzunabhängiger Funkbetrieb bei Vollast für mindestens 12 Stunden gewährleistet sein, um während eines schon andauernden Stromausfalls eine ausreichend lange Betriebszeit für das Ereignis im Gebäude nach Inbetriebnahme der Gebädefunkanlage sicher stellen zu können.

Ein Netzausfall ist als Störung am Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld (FGB) sowie einer ständig besetzten Stelle zu signalisieren (siehe Kap. 7).

Die Komponenten der Ersatzstromversorgung sind entsprechend nach MLAR auszulegen.

### 5.3 Bedieneinrichtungen

Das Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) ist in der Regel in der Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) zu installieren bzw. erfolgt die Standortfestlegung nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises FD III.3.

Für das Schloss der Feuerwehreinformativszentrale (FIZ) bzw. Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) ist eine Feuerweherschließung mit einem Profilhalbzylinder erforderlich. Er ist bei der örtlich zuständigen Feuerwehr zu beantragen und durch den Betreiber der Anlage zur Verfügung zu stellen. Das Feuerwehr-Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) muss in unmittelbarer Nähe des Objektzugangsbereiches angebracht sein.

Das FGB ist nach DIN 14663 (Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld) auszuführen. Im Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld (FGB) muss ein Hinweis auf die zu nutzenden TMOa Gruppen der Objektfunkanlage angebracht sein. Des Weiteren muss ein Zeithinweis über die Einschaltzeit der TMOa Anlage angebracht sein. Diese Hinweise müssen auch bei geschlossenem FGB durch das Sichtfenster sichtbar sein. Siehe hierzu Beispielbild:



## 5.4 Anlagenbestandteile

### 5.4.1 Direct Mode Repeater (DMO)

Es müssen DMO-Repeater eingesetzt werden, die den Typ 1b nach ETSI EN 300 396-4 unterstützen. Diese dürfen nicht in der Lage sein, Gespräche zu entschlüsseln. Die Verwendung einer BOS-Sicherheitskarte ist nicht zulässig.

Die zu nutzenden Frequenzen werden im Anzeigeprozess durch die Landesbetriebsstelle für den Digitalfunk (LBD) mitgeteilt.

Die DMO-Repeater müssen in einem Intervall von max. 170 Stunden einen Selbsttest durchführen. Eine mögliche Störung ist dauerhaft einer ständig besetzten Stelle zu melden.

### 5.4.2 TMOa

Wird eine TMO(a)-Lösung zur Objektversorgung gefordert, müssen ggf. organisatorische Regelungen der zuständigen Brandschutzdienststelle beachtet werden.

Die zu nutzenden Frequenzen werden im Anzeigeprozess durch die Landesbetriebsstelle für den Digitalfunk (LBD) mitgeteilt.

Spätestens 120 Sekunden nach dem Einschalten (Brandfallsteuerung oder Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld FGB) muss die TMOa Anlage betriebsbereit sein.

### 5.4.3 Optische Verteilersysteme

Werden mehrere Gebäude durch ein optisches Verteilsystem versorgt, ist ein Anzeigetableau zur Anzeige der Betriebsbereitschaft der einzelnen Remoteunits vorzusehen. Es ist mindestens eine Anzeige des aktiven Zustandes sowie einer ggf. vorhandenen Störung (Sammelstörung) zu realisieren.

An die Glasfaserverbindungen sind sehr hohe Ansprüche in Bezug auf Ausfallsicherheit zu stellen. Kommt es hier zu einer Unterbrechung, sind evtl. weite Bereiche des Objektes nicht versorgt. Bei der Planung ist daher die Unterbrechung einzelner Verbindungen zu berücksichtigen. Dies ist beispielsweise durch eine redundante Auslegung der Glasfaserverbindungen bzw. der optischen Systemkomponenten möglich.

Eine Störung der Glasfaserverbindungen und Systemkomponenten sind mittels optischer Signalisierung am Haupt-Systemschränk, den abgesetzten Systemschränken sowie dem Feuerwehr Gebäudefunk Bedienfeld zu signalisieren.

## 5.5 Ein- und Ausschaltmöglichkeiten

Die Gebäudefunkanlage muss durch Auslösen einer vorhandenen Brandmeldeanlage (BMA) automatisch und von Hand am **Feuerwehr-Gebäudefunk-Bedienfeld** eingeschaltet werden können. Des Weiteren muss die Anlage über das Freischaltelement der Brandmeldeanlage eingeschaltet werden können.

Das Ausschalten der Gebäudefunkanlage muss manuell am FGB und durch Rücksetzen der BMA erfolgen können. Das Ausschalten über die BMA kann hierbei zeitverzögert erfolgen. Spätestens 6 Stunden nach dem letzten Auftreten eines Einschaltkriterium soll sich die Anlage ausschalten.

Das Ein- und Ausschalten einer Gebäudefunkanlage kann per Fernzugriff möglich sein.

## 5.6 Antennen Verteilsystem

Bei der Verlegung von Strahlerkabeln innerhalb des Objektes sind diese grundsätzlich als Schleife auszubilden, um im Unterbrechungsfall, z.B. durch Brand- oder mechanische Einwirkung, genügend Feldstärke vor Ort sicherzustellen. Dies muss auch bei geschlossenen Brandschutztüren und -toren gegeben sein. Eine zwei-/mehrseitige Einspeisung ist vorzusehen. Die A- und B-Seite einer Schleife bzw. der getrennten Einspeiseleitungen sollen, soweit baulich möglich, nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen. Die Antennen- und Strahlerkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung zu sichern und müssen folgenden Anforderungen entsprechen: IEC 60754 -1/ -2 (Rauchgase: halogenfrei, nicht korrosiv), IEC 601034 (geringe Rauchentwicklung), IEC 60332 - 1 (flammwidrig), IEC 602332 - 3/C (feuerhemmend). Wird das Antennen- oder Strahlerkabel hängend montiert, so ist mindestens jede fünfte Schelle in Metallausführung zu verwenden, um ein Herabfallen des Kabels unter Brandeinwirkung zu vermeiden. Bei einer Verlegung in Rettungswegen dürfen nur schwer entflammbar bzw. selbsterlöschende Schellen gem. MLAR verwendet werden.

Die Verwendung von Antennen stellen grundsätzlich eine Ausnahme dar und bedürfen der Zustimmung der Brandschutzdienststelle. Sollten Antennen verwendet werden, so muss die Funkversorgung auch dann gewährleistet sein, wenn eine der Antennen ausfällt.

Werden Antennen als Alternative zu Strahlerkabeln bzw. Kombinationen aus beiden Systemen verwendet, so sind diese gegen mechanische Beschädigung zu schützen. Wird mehr als eine Antenne verwendet, so sind die Antennenkabel ebenfalls in Form von Schleifen bzw. durch getrennte Einspeiseleitungen, die, soweit baulich möglich, nicht in einem gemeinsamen Raum verlaufen, zu verlegen. Eine einzelne Antenne, die in Form eines Stiches angeschlossen ist, wird nur bei kurzer Leitungslänge (max. 20 m) und mechanisch gesicherter Kabelführung in besonderen Fällen gestattet.

Außerhalb des Technikraumes (Kap. 5.1) muss das Antennenkabel bis zur ersten Aufteilung zum Ringsystem ebenfalls gegen Brandeinwirkung nach MLAR geschützt werden.

Abweichungen von dem Schleifenkonzept bzw. der zweiseitigen Einspeisung sind nur dann zulässig, wenn das System redundant ausgelegt ist. Dies ist der Fall, wenn zwei oder mehrere getrennte Systeme so installiert sind, dass bei Ausfall eines Systems durch Kabelbruch o.ä. das andere die Funktion in dem unterversorgten Bereich voll abdecken kann.

Das Kommunikationsverteilsystem soll für die Frequenznutzung bis zu 800 MHz ausgelegt sein.

Antennenkabel sind in den allgemein zugänglichen Bereichen gegen mechanische Beschädigung zu sichern und müssen folgenden Anforderungen entsprechen: IEC 60754 –1/ -2 (Rauchgase: halogenfrei, nicht korrosiv), IEC 601034 (geringe Rauchentwicklung), IEC 60332 – 1 (flammwidrig), IEC 602332 – 3/C (feuerhemmend (keine Einstufung nach DIN 4102)).

Wird die Antenneneinrichtung durch Dritte (z.B. Haustechnik) genutzt, so ist technisch umzusetzen, dass diese Systemtechnik bei aktivem Feuerwehrgebäudefunk von der Antenneneinrichtung abgekoppelt wird. (Auswertekriterium nur durch die Brandfallsteuerung ist nicht ausreichend!) Sicherheitsrelevante Systemtechniken wie z.B. Alarmierung des KO Teams in Krankenhäusern, IVENA Paging in Krankenhäusern, Inhousealarmierungen u.ä. dürfen nicht auf die Antenneneinrichtung aufgeschaltet werden.

## **6 Abnahme**

### **6.1 Allgemeines**

Die Abnahme der Gebäudefunkanlage erfolgt durch die Brandschutzdienststelle. Die frequenzrechtliche Genehmigung erfolgt durch die BDBOS. Die evtl. notwendige EMVU Genehmigung erfolgt durch die Bundesnetzagentur.

Vor Abnahme der Gebäudefunkanlage darf diese nicht in Betrieb genommen werden. Funktionstests sind durch die Brandschutzdienststelle zu genehmigen.

Das Antennen-Verteilsystem soll die Unterbrechung des Schlitzbandkabels an den rechnerisch jeweils ungünstigsten Punkten des Ringes ermöglichen, so dass eine Unterbrechung simuliert und eine Versorgungsprüfung der Feuerwehr mittels Handsprechfunkgeräten möglich ist.

Die ungünstigsten Punkte sind bei der Planung durch eine Linkbilanz zu bestimmen und der Unterbrechungsfall ist mindestens rechnerisch nachzuweisen. Sofern technisch möglich, ist an diesem Punkt eine Trennstelle vorzusehen.

### **6.2 Einweisung / Funktionale Abnahme**

Im Rahmen der Abnahme erfolgt durch den Errichter eine Einweisung für die örtlich zuständige Feuerwehr. Der Feuerwehr wird empfohlen, funktionale Tests durchzuführen. Für den Abnahmetermin ist in Absprache mit der Brandschutzdienststelle durch den Errichter der Anlage folgender Personenkreis zu informieren und einzuladen:

- Beauftragter des Betreibers
- Gemeinde- / Stadtbrandinspektor
- Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises

### **6.3 Dokumentation**

Zur Abnahme der Anlage ist die vollständige Dokumentation wie nachfolgend beschrieben der Brandschutzdienststelle vorzulegen. Das Format (z.B. in Papier und auf CD) ist dieser abzustimmen. Sie besteht aus folgenden Unterlagen:

#### Deckblatt

- Aufschrift „Dokumentation“
- Titel „BOS Feuerwehr Gebäudefunkanlage“
- Installationsort und Datum
- Anschrift und Telefonnummer des verantwortlichen Auftragnehmers (Planungsbüro/Errichterfirma)

#### Anzeigeformular

#### Installationsbeschreibung

- Dokumentation der Systemschränke (Ausstattung mit Komponentenbeschreibung)
- Datenblätter der verbauten Komponenten (ohne Funktechnik)
- Blockschaltbild des optischen Verteilsystems

#### Vorplanung

Hier sind die unter Pkt. 4.2 angeforderten Unterlagen abzulegen.

#### Funktechnik

- Blockschaltbild (Funkgeräte, Repeater, Antennen-Verteilsystem etc.)
- Datenblätter aller verbauten HF-Komponenten (FuG, Kabel, Antennen etc.)
- Messprotokolle verlegter Schlitzbandkabel mit Längenangaben
- Funkversorgungsmessung des Ist-Standes mit Messergebnissen
- Ggf. Plot eines Planungstools je Etage sowie Umgebung des Gebäudes (Auswirkung auf Freifeld)

#### Protokolle und Eigenerklärung

- Fachunternehmererklärung bzw. Zertifizierung
- Messprotokoll USV
- Eigenerklärung des Errichters, dass die Gebäudefunkanlage den Regeln der Technik, diesem Merkblatt und den mit der Brandschutzdienststelle des Rheingau-Taunus-Kreises getroffenen Absprachen entspricht.

## Gebäudepläne

- Ausdrucke in DIN A0 (ggf. DIN A1) mit eingezeichneten Kabelwegen und Antennen (Revisionspläne)

## **7   Wartung / Störungsmeldung**

### **7.1   Wartung**

Der Betreiber des Gebäudes hat die ständige Funktionssicherheit der Gebäudefunkanlage zu gewährleisten. Dazu hat er die Objektfunkanlage mindestens einmal jährlich zu warten. Veränderte Vorgaben des Digitalfunkbetreibers (z.B. Frequenzänderungen) sind schnell umzusetzen. Ein Wartungsbuch in Anlehnung an die Vorgaben zu Brandmeldeanlagen ist zu führen.

### **7.2   Störungen**

Die Gebäudefunkanlage muss spätestens 72 Stunden nach Kenntnis des Stöorzustandes in den Sollzustand versetzt werden. Bei Störungen, bei denen der überwiegende Teil der Anlage beschädigt wurde, kann von dieser Forderung abgewichen werden. Es ist jedoch die zuständige Brandschutzdienststelle zu informieren.

Die ggf. einzuleitenden Ersatzmaßnahmen sind zwischen Betreiber und zuständiger Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Störungsmeldungen sind akustisch und optisch an einer ständig besetzten Stelle anzuzeigen. Außerdem sind Störungen optisch am FGB zu signalisieren.

## **8   Bestandsanlagen**

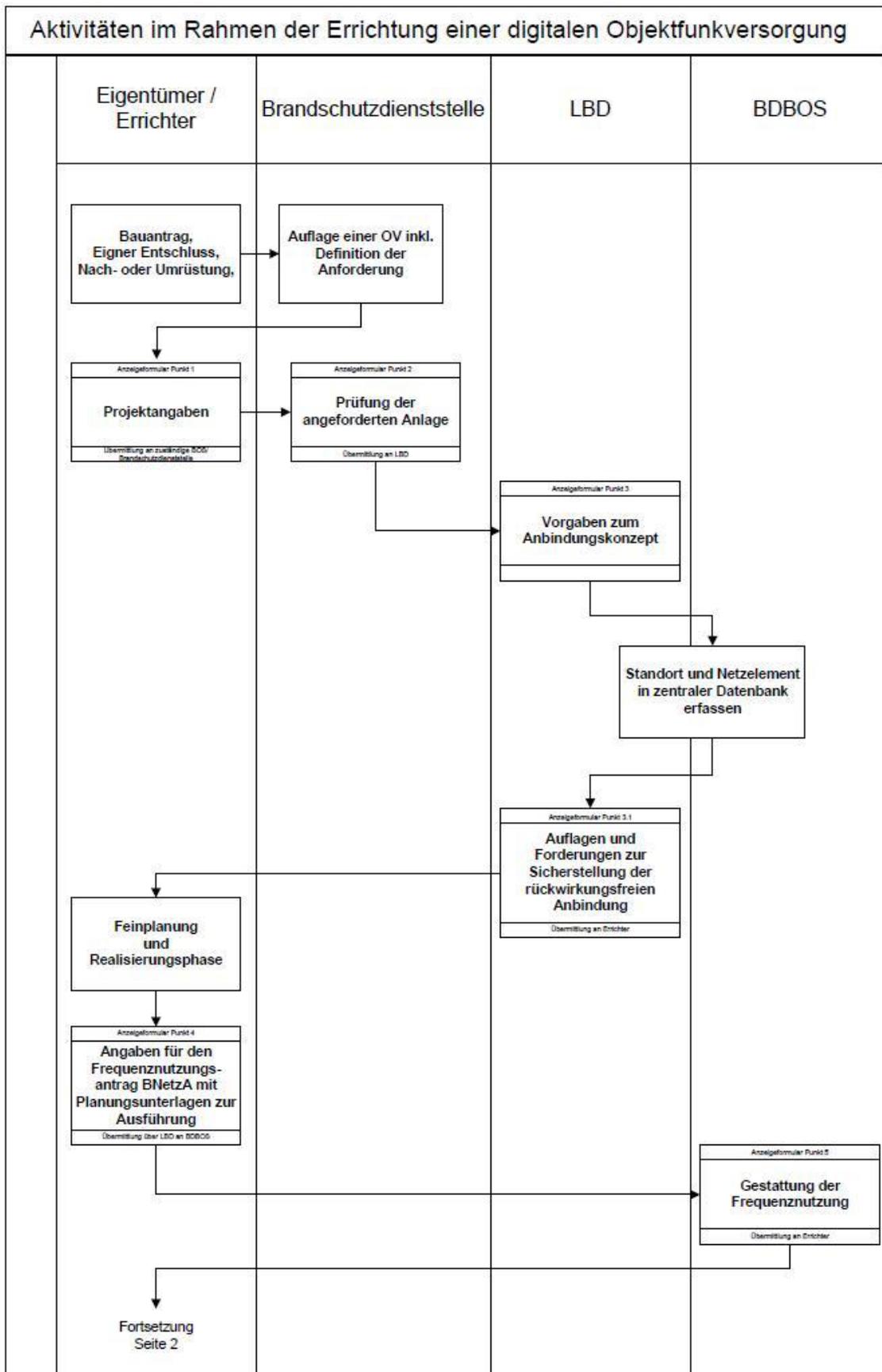
Bereits installierte analoge Gebäudefunkanlagen für die Feuerwehr sind gemäß § 45 Abs. 6 Nr. 1 HBKG nach den o.g. Regelungen zu migrieren.

Das bereits erwähnte Anzeigeverfahren kommt auch in diesem Falle zur Anwendung.

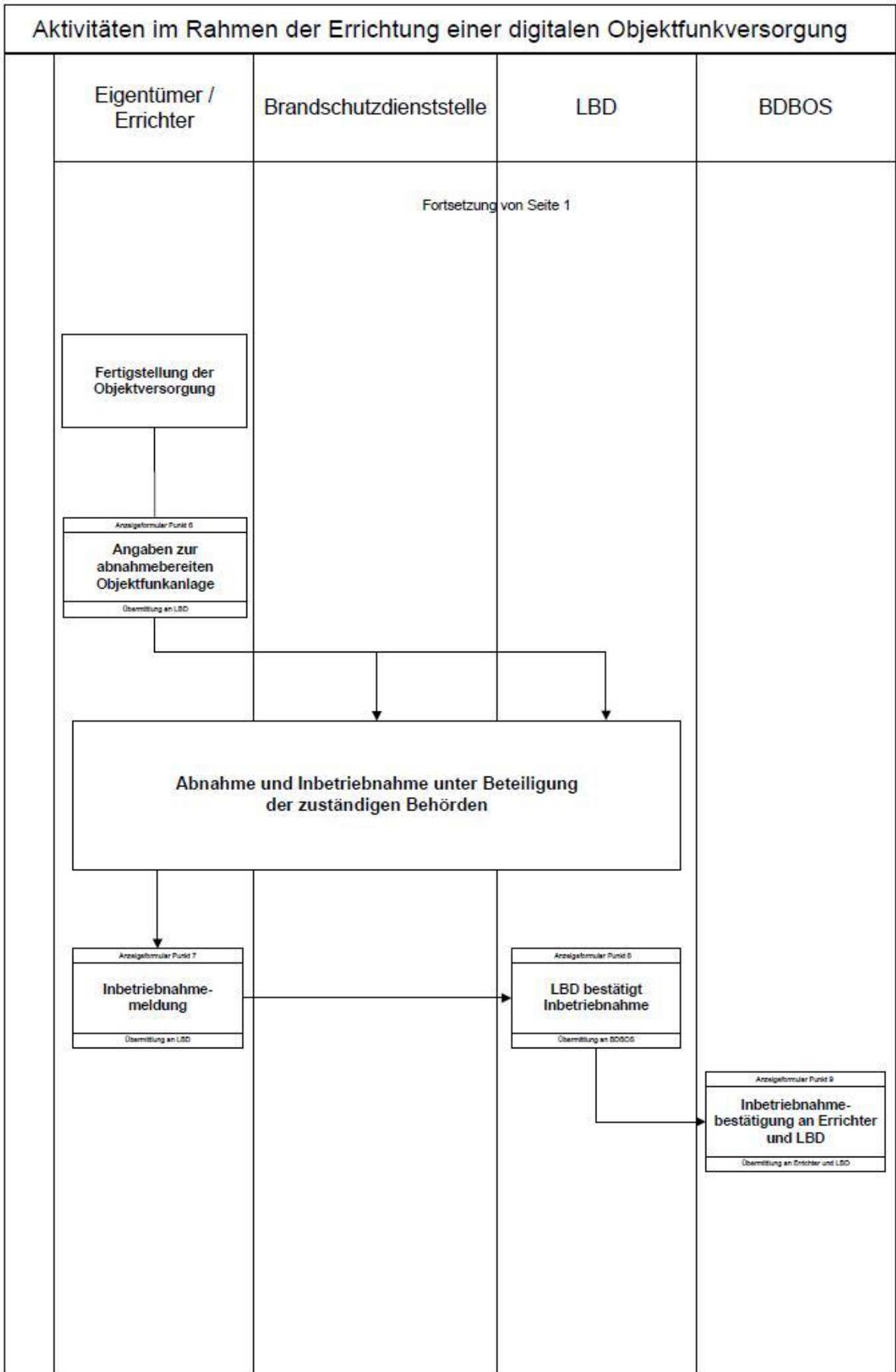
Wird eine vorhandene Gebäudefunkanlage durch das TMO-Freifeld ersetzt, ist die geforderte Versorgung vom Gebäudebesitzer auf eigene Kosten mittels einer dokumentierten „Versorgungsmessung“ nachzuweisen, um eine Qualitätsbetrachtung durchführen zu können. Hierbei müssen im Gebäude in jedem Raum Messpunkte erfasst und mindestens je 2 m<sup>2</sup> Fläche eine Messung durchgeführt werden. Die Messung ist auf einem Gebäudeplan zu dokumentieren.

Sollten sich Veränderungen in der Freifeldversorgung ergeben, so kann zu einem späteren Zeitpunkt durch die Brandschutzdienststelle in begründeten Verdachtsfällen, dass die Gebäudefunkversorgung nicht mehr ausreichend sein könnte stichprobenartige Wiederholungsmessungen gefordert werden. Die mit der Messung beauftragte Firma muss schriftlich erklären, ob die gemessenen Werte die Versorgung nach oben angeführten Kriterien erfüllen und dass eine Gebäudefunkversorgung sichergestellt ist. Sollte die Gebäudefunkversorgung nicht sichergestellt sein, so kann die Brandschutzdienststelle die Nachrüstung des Gebäudes mit einer Gebäudefunkanlage fordern.

**ANHANG**  
**Ablauf Meldeverfahren**



Stand: September 2012



Stand: September 2012